

GGG NRW | Huckarder Str. 12 | 44147 Dortmund

Landtag NRW
Vorsitzender des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
Herrn
Wolfgang Große Brömer

Per Mail: anhörung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2742**

A15, A05, A19

Behrend Heeren

Vorsitzender der GGG NRW

Telefon: 02845 - 5383

behrend.heeren@t-online.de

„Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts“ (12. Schulrechtsänderungsgesetz)

08.05.2015

Sehr geehrter Herr Große Brömer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die GGG NRW hält auf dem Hintergrund der sich rasant verändernden Schullandschaften auf regionaler und kommunaler Ebene eine Änderung des SchG und der nachfolgenden Rechtsvorschriften für dringend erforderlich. Die GGG NRW begrüßt deshalb ausdrücklich, dass die Schulkonsensparteien einen ersten notwendigen Schritt auf der Gesetzesebene unternehmen, um den u. a. aus dem Schulkonsens erwachsenen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Unabhängig von den Veränderungen der Schullandschaft und unabhängig von den berechtigten Interessen der Schüler bezüglich ihrer Schullaufbahnen hat die GGG NRW auch in der Bildungskonferenz darauf hingewiesen, dass in der Landesverfassung grundsätzlich zwischen den Schulen des gegliederten Systems und den integrierten Schulen unterschieden wird. Diese Unterscheidung muss auch ihren Niederschlag in nachgeordneten Rechtsvorschriften finden.

In der Problembeschreibung wird zutreffend darauf verwiesen, dass in vielen Gemeinden kein Hauptschulangebot mehr existiert und dadurch Schullaufbahnen gefährdet sind. Diese Problembeschreibung muss ergänzt werden, da es zunehmend Gemeinden gibt, in denen kein Hauptschul- und kein Realschulangebot vorhanden sind. In der Bildungskonferenz sind beide Sachverhalte Erörterungsgegenstand gewesen.

Die Bildungskonferenz hat hierzu auf der Inhaltsebene die Meinung vertreten, dass jede Schule die Verantwortung für den Bildungsweg der ihr anvertrauten Schüler bis zum ersten von ihr angebotenen Abschluss (Sekundarstufe I) übernimmt.

Mit der Änderung im SchG wird diesem Anliegen im vorgeschlagenen § 132c nur teilweise Rechnung getragen. Im Interesse der tatsächlichen Sicherung der Schullaufbahnen der Schüler, aber auch im Interesse der Heterogenität der integrierten Schulen muss der Schulträger bei Vorliegen des unvollständigen Schulangebotes verpflichtet werden, einen entsprechenden Bildungsgang an mindestens einer Realschule einzurichten.

Die GGG NRW schlägt deshalb vor den § 132c (1) so zu formulieren:

„Der Schulträger einer Realschule richtet einen Bildungsgang ab Klasse 7 ein, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§14 Absatz 4) führt, wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist.“

Unabhängig von der oben beschriebenen Voraussetzung eines unvollständigen Schulangebotes können Realschulen in Verantwortung der ihnen anvertrauten Schüler das Interesse an der Einrichtung eines solchen Bildungsganges ab Klasse 7 haben. Auch das sollte möglich sein. Das heißt, es müsste ergänzend die Möglichkeit der Antragstellung durch die einzelne Realschule ins Gesetz aufgenommen werden.

In solchen Gemeinden, in denen weder Hauptschule noch Realschule existieren, stellt sich das Problem der Gewährleistung der individuellen Bildungsverläufe auch für Schüler der Gymnasien. Die Schüler, deren individuelle Bildungsverläufe am Gymnasium gefährdet sind, dürfen nicht gegenüber ihren Mitschülern an der Realschule mit gleicher Problemlage benachteiligt werden. Deshalb müssen auch hierfür entsprechende Regelungen in das 12. SchRÄG aufgenommen werden.

Zur Umsetzung hat das MSW im Rahmen der AG Schulstruktur der Bildungskonferenz Vorschläge entwickelt, die entsprechende Möglichkeiten auch für das Gymnasium aufzeigten.

Die GGG NRW begrüßt, dass es im neugefassten § 61 eine bessere Klarheit bezüglich der Möglichkeiten und Grenzen bezüglich der Schulkonferenz hergestellt wird. Auch die Streichung des Ausschlusses oder der Erschwernis der Bewerbung interner Bewerber ist sinnvoll.

Die GGG NRW begrüßt die Entscheidung des BVG hinsichtlich des Kopftuches muslimischer Lehrerinnen nicht. In der Praxis der Schulen, die über höhere Schüleranteile muslimischer Schüler und Schülerinnen verfügen, wird das Kopftuch sowohl der Lehrerinnen als auch der Schülerinnen sehr wohl als inhaltliches Signal aufgefasst, das dem Genderanliegen widerspricht. In den Stadtteilen, die den Hintergrund dieser Schulen bilden, gibt es in der Regel mehrere Moscheen mit unterschiedlichen muslimischen Gemeinden. Hier wird nach der Erfahrung der Schulen häufig erheblicher Druck gerade von den konservativ geprägten muslimischen Gemeinden ausgeübt. Innerhalb der Schulen werden nicht selten Schülerinnen ohne Kopftuch in massiver Weise von Mitschülerinnen unter Druck gesetzt.

Die GGG NRW hofft, dass das Land NRW Möglichkeiten findet, damit die Freiheit der Religionsausübung auch bei nicht so konservativ eingestellten muslimischen Schülerinnen gewährleistet ist. Das BVG-Urteil hat das generelle Kopftuchverbot aufgehoben und als eine mögliche Bedingung für das Aussprechen des Kopftuchverbots die Störung des Schulfriedens genannt. Es kann jetzt nicht der Einzelschule in komplizierten Einzelfällen mit eventuell nachgelagerten Klageverfahren aufgebürdet werden, diese Störung gerichtsfest nachzuweisen. Hier muss das Land NRW Regelungen finden, die ein Kopftuchverbot ermöglichen, ohne dass die Einzelschulen verfahrenstechnisch belastet werden.

Denkbar ist z. B. ab einer bestimmten Schülerquote zu unterstellen, dass dann unterschiedliche muslimische Glaubensausprägungen an einer Schule vertreten sind. Hier kann mit Recht unterstellt werden, dass durch die Religionsfreiheit auf der einen Seite die Religionsfreiheit der anderen Seite behindert oder eingeschränkt wird. Daneben wäre auch denkbar, bei Vorliegen von Einzelanträgen oder bei Vorliegen von konkreten Störungen unterhalb bestimmter Quoten die Möglichkeit eines Verbotes auszusprechen.

Behrmd Jura